



Baureglement der Gemeinde Stüsslingen

Von der Gemeindeversammlung beschlossen am 27. Juni 2022

Inhaltsverzeichnis

I.	ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	3
§ 1	Zweck und Geltungsbereich.....	3
§ 2	Zuständigkeiten	3
§ 3	Ausnahmebewilligung.....	3
§ 4	Baugesuch und Publikationsorgan	3
§ 5	Einsprachen und Beschwerden im Baubewilligungsverfahren	4
§ 6	Baukontrollen und Mitteilungspflicht.....	4
§ 7	Gebühren	4
§ 8	Widerrechtliches Handeln	5
II.	BAUVORSCHRIFTEN.....	5
1.	Verkehr und Versorgungsanlagen	5
§ 9	Einfriedigungen und Stützmauern.....	5
§ 10	Bepflanzungen entlang von öffentlichen Strassen und Parzellengrenzen	5
§ 11	Garagenvorplätze und Ein- / Ausfahrten.....	6
§ 12	Baulicher Zivilschutz.....	6
§ 13	Werkleitungen.....	6
§ 14	Bauarbeiten im Strassengebiet.....	7
2.	Sicherheit und Gesundheit.....	7
§ 15	Inanspruchnahme von öffentlichem Grund.....	7
§ 16	Einsturzgefährdete Gebäude, Bau- und Brandruinen	8
3.	Ästhetik	8
§ 17	Umgebungsgestaltung und Terrainveränderungen	8
§ 18	Fassadengestaltung.....	8
§ 19	Gestaltung von Solaranlagen.....	8
III.	SCHLUSS- UND ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN.....	9
§ 20	Verfahren	9
§ 21	Inkrafttreten	9
§ 22	Aufhebung widersprechender, früherer Bestimmungen.....	9
IV.	GENEHMIGUNGSVERMERK	10
	ANHANG	11
	Anhang I: Abstandsvorschriften	11
	Anhang II: Baugebühren	13

Die Gemeindeversammlung der Gemeinde Stüsslingen erlässt, gestützt auf § 133 des Planungs- und Baugesetzes (PBG¹) vom 3. Dezember 1978, Stand 1. Juli 2018 und § 1 der kantonalen Bauverordnung (KBV²) vom 3. Juli 1978, Stand 1. Juni 2018 folgendes Baureglement.

Präambel Sämtliche Bestimmungen und Funktionsbezeichnungen dieses Reglements gelten – unbesehen der Formulierung – in gleicher Weise für beide Geschlechter.

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1 Zweck und Geltungsbereich

- 1 *Zweck und Geltung*
(§ 1 KBV) Dieses Reglement enthält in Ergänzung und Ausführung des kantonalen Planungs- und Baugesetzes (PBG) und der kantonalen Bauverordnung (KBV) Vorschriften über das Bauen in der Gemeinde Stüsslingen.
- 2 *Baurechtliche Grundordnung* Das Baureglement bildet zusammen mit dem Zonenreglement und den Nutzungsplänen (u.a. Bauzonenpläne, Gesamtplan, Erschliessungspläne, Naturgefahrenpläne) die baurechtliche Grundordnung der Gemeinde Stüsslingen.

§ 2 Zuständigkeiten

- 1 *Baubehörde*
(§ 135 PBG) Die Anwendung der einschlägigen Gesetzgebung im Bewilligungsverfahren ist Sache der kommunalen Baubehörde. Kommunale Baubehörde ist die Baukommission Stüsslingen.
- 2 *Beizug von Fachleuten* Die Baubehörde kann bei Bedarf externe Fachleute beiziehen und die Begutachtung eines Baugesuches anordnen. Die Kosten gehen zu Lasten des Baugesuchstellers.

§ 3 Ausnahmbewilligung

- 1 *Ausnahme* Für Ausnahmbewilligungen gelten die Bestimmungen gemäss § 138 PBG.

§ 4 Baugesuch und Publikationsorgan

- 1 *Baugesuch*
(§ 3 KBV) Die Formulare und Unterlagen für Baugesuche sind auf der Gemeindeverwaltung zu beziehen oder online auf der Homepage von Stüsslingen abrufbar.
- 2 *Inhalt*
(§ 5 Abs. 1 KBV) Baugesuche sind im Doppel z. Hd. der Baubehörde einzureichen.
- 3 *Zusätzliche Angaben*
(§ 5 Abs. 2 KBV) Die Baubehörde kann für die Vervollständigung eines Baugesuchs zusätzliche Angaben verlangen.

¹ Kantonales Planungs- und Baugesetz, <http://bgs.so.ch/frontend/versions/4116>

² Kantonale Bauverordnung, <http://bgs.so.ch/frontend/versions/4124>

- 4 *Baupublikation*
(§ 8 KBV) Die Baubehörde publiziert auf Kosten des Bauherrn das Baugesuch. Das Baugesuch kann während 20 Tagen auf der Gemeindkanzlei zu den Schalteröffnungszeiten eingesehen werden. Publikationsorgan ist der Niederämter Anzeiger sowie bei Baugesuchen ausserhalb der Bauzone zusätzlich das Amtsblatt. Zum Zeitpunkt der Baupublikation muss die Profilierung erstellt sein.

§ 5 Einsprachen und Beschwerden im Baubewilligungsverfahren

- 1 *Einsprachen*
(§ 8 KBV) Einsprachen gegen Baugesuche sind innerhalb der Auflagefrist schriftlich und im Doppel an den Baupräsidenten zuhanden der Baubehörde einzureichen. Einsprachen müssen einen Antrag und eine Begründung enthalten.
- 2 *Beschwerden im Baubewilligungsverfahren*
(§ 2 KBV) Gegen Verfügungen der Baubehörde kann innert 10 Tagen beim Bau- und Justizdepartement (BJD) und gegen dessen Entscheide beim Verwaltungsgericht schriftlich Beschwerde geführt werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

§ 6 Baukontrollen und Mitteilungspflicht

- 1 *Baukontrollen*
(§ 12 KBV) Die Baubehörde vollzieht die in der eidgenössischen und kantonalen Bau- und Umweltschutzgesetzgebung sowie die im Baureglement der Gemeinde Stüsslingen vorgesehenen Prüfungen der Nachweise und die Baukontrollen. Die Baubehörde kann zulasten der Bauherrschaft Fachleute beiziehen.
- 2 *Meldungen*
(§ 12 KBV) Die Bauherrschaft bzw. der Architekt hat der Baubehörde folgende Baustadien mindestens 3 Arbeitstage im Voraus zu melden:
- Baubeginn;
 - Errichtung des Schnurgerüstes;
 - Fertigstellung der Hauszuleitungen und deren Anschlüsse an die öffentlichen Werkleitungen (vor dem Eindecken);
 - Luftschutzarmierung (vor dem Betonieren von Wänden, Böden und Decken) inkl. schriftlicher Bestätigung des Ingenieurs über die Armierungsabnahme;
 - Vollendung des Rohbaus;
 - Bezugsbereitschaft und Meldung zur Endabnahme vor Bezug der Liegenschaft;
 - Schlusskontrolle

Die Baubehörde kann weitere Meldungen verlangen.

§ 7 Gebühren

- 1 *Baugebühren*
(§ 13 KBV) Die Baubehörde erhebt für die Beurteilung von Baugesuchen, Baubewilligungen, für Kontrollen und die Überwachung der Bauten sowie für den Beizug externer Fachleute Gebühren gemäss Anhang II.
- 2 *Kostenvorschüsse* Die Baubehörde kann Kostenvorschüsse verlangen und die Aufnahme ihrer Arbeiten von deren Bezahlung abhängig machen.

§ 8 Widerrechtliches Handeln

- 1 *Bestrafung*
(§ 153 PBG) Widerhandlungen gegen die Vorschriften dieses Reglements oder gegen gestützt darauf erlassene Einzelverfügungen sind nach § 153 PBG strafbar.

II. BAUVORSCHRIFTEN

1. Verkehr und Versorgungsanlagen

§ 9 Einfriedigungen und Stützmauern

- 1 *Sichtzonen*
(§ 50 KBV) Bei Einmündungen, Kurven sowie Ein- und Ausfahrten darf die freie Sicht in der Höhe zwischen 0.5 m und 3.0 m nicht beeinträchtigt sein. Sträucher und Bäume sind soweit zurückzuschneiden, wie es die Verkehrssicherheit erfordert³. Die Baubehörde legt Länge und Breite der Sichtzone im Einzelfall aufgrund der Richtlinien der Schweizerischen Normenvereinigung (SN 40 273a) fest, soweit in den Erschliessungsplänen keine Sichtzone festgelegt worden ist (§ 50 KBV).

Ergänzend gilt § 23 der kantonalen Verordnung über den Strassenverkehr.

- 2 *Einfriedigungen und Stützmauern*
(§ 49 KBV, § 262 EG ZGB) Die Einfriedigungen (z. B. Einhagung, Gartenmauer, Zaun usw.) und Stützmauern dürfen nicht vor die zukünftige Grenze von projektierten oder im Nutzungsplan vorgesehenen Strassen oder Trottoirs gestellt werden. Die Baubehörde ist befugt, Ausnahmen entlang von Gemeindestrassen mit Auflagen zu bewilligen.

Einfriedigungen dürfen entlang von Gemeindestrassen ab Trottoir oder Strassenniveau sowie entlang von Nachbarparzellen gemessen eine Höhe von höchstens 2.0 m aufweisen, sofern sie weniger als 3.0 m ab der jeweiligen Grenze entfernt sind.

Die Höhe von Stützmauern entlang von öffentlichen Strassen wird im Einzelfall von der Baubehörde bestimmt. An der Grenze zur Nachbarsparzelle regelt § 62 KBV die maximale Höhe.

- 3 *Bankett*
(§ 49 KBV) An Gemeindestrassen ist zwischen dem Rand der Fahrbahn / Trottoir und der Einfriedigung jederzeit ein Abstand von mind. 0.5 m (Bankett) einzuhalten. Die Bankette sind von der Grundeigentümerschaft zu unterhalten. Die Gemeinde ist nicht zur Übernahme des Banketts verpflichtet.

- 4 *Erneuerung* Wird eine Einfriedigung erneuert oder ersetzt, so ist § 9 Abs. 3 umzusetzen.

§ 10 Bepflanzungen entlang von öffentlichen Strassen und Parzellengrenzen

- 1 *Bäume und Sträucher*
(§ 255 EG ZGB) Bäume (mit Ausnahme von Spalierbäume) dürfen entlang von Strassen ab Strassen- bzw. Trottoirgrenze sowie entlang Parzellengrenzen nur in einer Distanz von mindestens 3.0 m angepflanzt werden.

³ vgl. kantonale Richtlinie Strassenverkehrsanlagen «Sichtverhältnisse in Knoten», ergänzend zur Norm SN 40 273a

Spalierbäume und Sträucher dürfen entlang von Strassen ab Strassen- bzw. Trottoirgrenze sowie entlang von Parzellengrenzen gemessen eine Höhe von maximal 3.0 m aufweisen und nur in einem Abstand von mindestens 1.0 m ab der jeweiligen Grenze angepflanzt werden. Im Übrigen gelten die §§ 49 - 52 KBV. Wenn eine Bepflanzung als Einfriedigung gilt, ist ferner § 9 Abs. 2 zu beachten.

- 2 *Lebhäge* Lebhäge dürfen entlang von Strassen ab Strassen- bzw. Trottoirgrenze sowie entlang von Parzellengrenzen gemessen eine Höhe von maximal 2.0 m aufweisen und nur in einem Abstand von mindestens 0.5 m ab der jeweiligen Grenze angepflanzt werden.
- 3 *Lichtraumprofil* Bäume, Sträucher und Lebhäge oder Hecken, deren Äste über die Grenzen von öffentlichen Strassen hinausreichen, sind vom Eigentümer bis auf die Höhe von 4.2 m zurückzuschneiden. Über Trottoirs und Fusswegen hat die lichte Höhe 2.5 m zu betragen.
- 4 *Unterhalt* Die Grundeigentümerschaft ist für das Zurückschneiden besorgt. Kommt diese ihren Pflichten nicht nach, kann die Baubehörde auf Kosten der säumigen Grundeigentümerschaft mittels rechtskräftiger Verfügung die Vollstreckung durch das zuständige Oberamt beantragen.

§ 11 Garagenvorplätze und Ein- / Ausfahrten

- 1 *Tiefe zur Strassenlinie* Vorplätze vor Garagen und Abstellplätzen müssen von der bestehenden bzw. projektierten Strassen- bzw. Trottoirlinie eine Tiefe von mindestens 5.5 m aufweisen, insbesondere auch dort, wo die Baulinie kleiner als 5.5 m ist. Ausnahmen regelt § 52 KBV.
- 2 *Entwässerung* Abstellplätze, Garagenvorplätze und Waschplätze sind so anzulegen oder zu entwässern, dass kein Wasser auf das Strassenareal fliesst.

§ 12 Baulicher Zivilschutz

- 1 *Schutzraum* Bei Neubauten von Mehrfamilienhäusern oder zusammenhängenden Bauten, für die mehr als 8 Schutzplätze Pflicht sind, ist ein privater Schutzraum nach den Richtlinien der eidgenössischen Bevölkerungs- und Zivilschutzgesetzgebung zu erstellen.

§ 13 Werkleitungen

- 1 *Verlegung öffentlicher Werkleitungen* Öffentliche Werkleitungen werden in der Regel im Strassengebiet oder innerhalb genehmigter Baulinien verlegt. Muss eine öffentliche Leitung Privatgrundstücke durchqueren, so ist der Bau der Leitung samt zugehörigen Anlagen auf privatem Boden gegen angemessene Entschädigung zu dulden, sofern die Leitung in einem rechtskräftigen Nutzungsplan eingetragen ist. Die Entschädigung wird im Streitfall durch die zuständige Enteignungskommission festgesetzt.
- 2 *Kosten der Verlegung* Ändern sich die Bedürfnisse des belasteten Grundstückes, so hat der Grundeigentümer - sofern er ein entsprechendes Interesse nachweist - Anspruch auf die Verlegung auf eine andere, für den Werkeigentümer nicht weniger geeignete Stelle. Die Kosten für die Verlegung sind vom Grundeigentümer zu tragen, sofern die Leitung in einem

Nutzungsplan eingetragen ist. Dazu gehören die Kosten für die Planung, die baulichen Massnahmen und die Notariats- und Grundbuchkosten, soweit die Verlegung des Durchleitungsrechts im Grundbuch nachgetragen werden muss.

- 3 *Verlegung privater Werkleitungen* Durchquert eine private Werkleitung ein Grundstück, hat bei einer Verlegung der belastete Grundeigentümer die Kosten zu übernehmen, sofern eine vertraglich begründete Dienstbarkeit gemäss Art. 742 ZGB vorliegt. Bei einer Notleitung gemäss Art. 693 ZGB hat in der Regel der Berechtigte die Kosten der Verlegung zu tragen.

§ 14 Bauarbeiten im Strassengebiet

- 1 *Absprache* Vor Ausführung der Arbeiten sind diese mit der Baubehörde bzw. Kreisbauamt (Kantonsstrassen) abzusprechen und die entsprechenden Weisungen einzuholen.
- 2 *Bewilligung* Bauarbeiten im Strassengebiet dürfen erst erfolgen, wenn die Bewilligung vorliegt.
- 3 *Vorgaben* Der Bewilligungsempfänger hat sich an die Vorgaben zu halten und hat die Kosten der definitiven Instandstellung der Aufbrüche und allenfalls nachträglich notwendige Ergänzungsarbeiten zu bezahlen.
- 4 *Kosten* Es werden die tatsächlichen Kosten in Rechnung gestellt.

2. Sicherheit und Gesundheit

§ 15 Inanspruchnahme von öffentlichem Grund

- 1 *Meldung*
(§ 4 und § 66 KBV) Die Inanspruchnahme von öffentlichem Grund bei Bauarbeiten und Baustelleninstallationen ist nur in Ausnahmefällen gestattet und bedarf einer Bewilligung durch die Baubehörde, die hierfür eine Gebühr erhebt, die dem Umfang der Benützung entspricht (siehe Baugebühren Anhang II). Sie soll sich auf eine möglichst kurze Dauer beschränken.
- 2 *Sicherheit* Die Bauherrschaft hat für die entsprechende Absperrung und Signalisation zu sorgen. Des Weiteren haben alle Baustelleninstallationen den Vorschriften gemäss § 54 und § 55 KBV zu entsprechen, andernfalls kann die Baubehörde diese wegverfügen. Die Kosten für die Instandstellung werden der Bauherrschaft in Rechnung gestellt.
- 3 *Aufhebung Benutzungsbewilligung* Die Baubehörde kann die Benutzungsbewilligung jederzeit aufheben, wenn die nötigen Sicherheits- und Schutzvorkehrungen nicht eingehalten werden.
- 4 *Schaden*
(§ 66 Abs. 2 KBV) Übermässiger Verschleiss oder Verschmutzung von Gemeindestrassen, die über den Gemeindegebrauch hinausgehen, hat der Verursacher zu beheben. Kommt die Grundeigentümerschaft dieser Verpflichtung nach erfolgter Aufforderung (Verfügung) nicht nach, kann die Baubehörde die Arbeiten auf Kosten des Verursachers vollstrecken lassen.

- § 16 Einsturzgefährdete Gebäude, Bau- und Brandruinen
- 1 *Grundsatz* Durch Brand oder andere Elementarereignisse, Abbruch, verzögerten Baufortschritt
(§ 60 KBV) oder mangelhaften Unterhalt beschädigte oder einsturzgefährdete Gebäude sind in-
nert einer von der Baubehörde festgesetzten Frist zu entfernen, sofern dies vom Orts-
bild her zulässig ist, oder wiederherzustellen.

3. Ästhetik

- § 17 Umgebungsgestaltung und Terrainveränderungen
- 1 *Umgebungs-
gestaltung* Die Umgebungsgestaltung soll sich in ihrer Erscheinung in das Orts-, Quartier- und
Landschaftsbild einfügen.
- 2 *Terrain-
veränderungen* Terrainveränderungen haben sich den topografischen Verhältnissen und dem Niveau
(§ 63^{bis} KBV) der Erschliessungsanlagen anzupassen. Terrainveränderungen sind nicht zu bewilli-
gen, wenn das Landschafts-, Orts-, Quartier- oder Strassenbild beeinträchtigt wird,
oder wenn Biotope wie Tümpel, Sumpfgebiete, Hecken und dergleichen vernichtet
werden, die den Tieren und Pflanzen als Lebensraum dienen.
- 3 *Abbruch* Werden Bauten oder Anlagen abgebrochen, ohne dass anschliessend mit der Errich-
tung eines Neubaus begonnen wird, kann die Baubehörde Vorschriften über die Ge-
staltung des Areals erlassen.

- § 18 Fassadengestaltung
- 1 *Farbe und
Materialien* Farben und Materialien dürfen nicht störend wirken und die Umgebung nicht domi-
nieren. Die Fassadengestaltung ist mit der Baubehörde abzusprechen und durch diese
zu genehmigen.

- § 19 Gestaltung von Solaranlagen
- 1 *Solaranlagen auf
Dachflächen* Es gelten die Voraussetzungen von Art. 32a Abs. 1 Raumplanungsverordnung (RPV,
SR 700.1⁴).
- 2 *Freistehende
Anlagen* Freistehende Solaranlagen sind in Bodennähe zu installieren und in der Regel an Bö-
schungen, parallel zum Terrain mit einer Höhe von maximal 0.5 m aufzustellen oder
an Stützmauern und anderen Einfriedigungen anzubringen.
Es ist bei der Ausgestaltung auf die Einsichtigkeit der Anlage zu achten.
~~Grünflächen unter freistehenden Anlagen sind nicht an die Grünflächenziffer anre-
chenbar.~~⁵
Aufgeständerte Anlagen im ebenen Gelände sind nicht zulässig.

⁴ Raumplanungsverordnung (RPV, SR 700.1), <https://fedlex.admin.ch/eli/cc/2000/310/de>

⁵ RRB Nr. 2023/172 vom 21. Februar 2023, Streichung Satz Grünflächenziffer

- 3 *Solaranlagen an Gebäudefassaden* Solaranlagen an Gebäudefassaden sind als in die Fassadengestaltung integrierte Elemente anzubringen und haben die gleiche Orientierung und Neigung aufzuweisen wie Gebäudekanten und Fassaden. Es ist eine homogene Farbgebung zu wählen, welche auf die bestehende Materialisierung (Fassade) abgestimmt ist.
- Die Anlageflächen sind in einem Feld zusammenzufassen. Wenn es nicht anders möglich ist, sind geteilte Flächen regelmässig oder symmetrisch anzulegen. Das Feld ist aussparungsfrei zu halten, um optische Löcher und eine Segmentierung der Fassade zu vermeiden.
- Bedeckt die Anlage nur eine Teilfläche der Fassade, so ist ein allseitiger Abstand zum Fassadenrand zu erstellen. Aufgesetzte Anlagen bedingen einen allseitigen Abstand zum Fassadenrand. Der Abstand ist so zu wählen, dass die Sichtbarkeit der Anlage reduziert wird und das ursprüngliche Fassadenbild wahrnehmbar bleiben.
- Eine Überschreitung der Fassadenränder ist nicht zulässig.

III. SCHLUSS- UND ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

- § 20 Verfahren
- 1 *Erlass* Dieses Reglement wird nach den Verfahrensbestimmungen gemäss § 133 PBG erlassen.
- § 21 Inkrafttreten
- 1 *In Kraft treten* Das Baureglement tritt mit Ausnahme des Anhangs II nach der Genehmigung durch den Regierungsrat und der Publikation im Amtsblatt in Kraft.
- 2 *Hängige Verfahren* Ist bei Inkrafttreten dieses Reglements in einem Verfahren nicht rechtskräftig entschieden, so sind die Vorschriften dieses Reglements auf das hängige Verfahren anwendbar.
- § 22 Aufhebung widersprechender, früherer Bestimmungen
- 1 *Aufhebung* Mit dem Inkrafttreten dieses Baureglements sind alle widersprechenden früheren Bestimmungen, insbesondere das Baureglement der Gemeinde Stüsslingen mit RRB Nr. 1668 vom 16. August 2005 aufgehoben.

IV. GENEHMIGUNGSVERMERK

Öffentliche Auflage mittels Botschaft während der 7-tägigen Auflagefrist vor der Gemeindeversammlung sowie im Zuge der Ortsplanrevision vom 24. Oktober 2022 bis 22. November 2022.

Beschlossen von der Gemeindeversammlung der Gemeinde Stüsslingen. am 27. Juni 2022



Der Gemeindepräsident



Die Gemeindeschreiberin

Genehmigt vom Regierungsrat des Kantons Solothurn

mit RRB Nr. 2023/172 vom 21. Februar 2023 (exkl. Anhang II)

publiziert im Amtsblatt Nr. 8 vom 24.02.2023

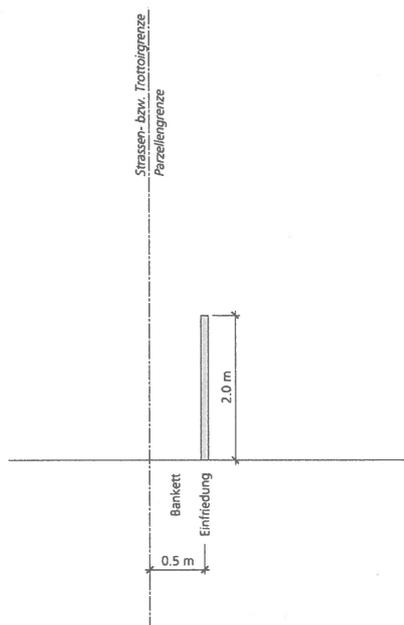
Der Staatsschreiber, Andreas Eng



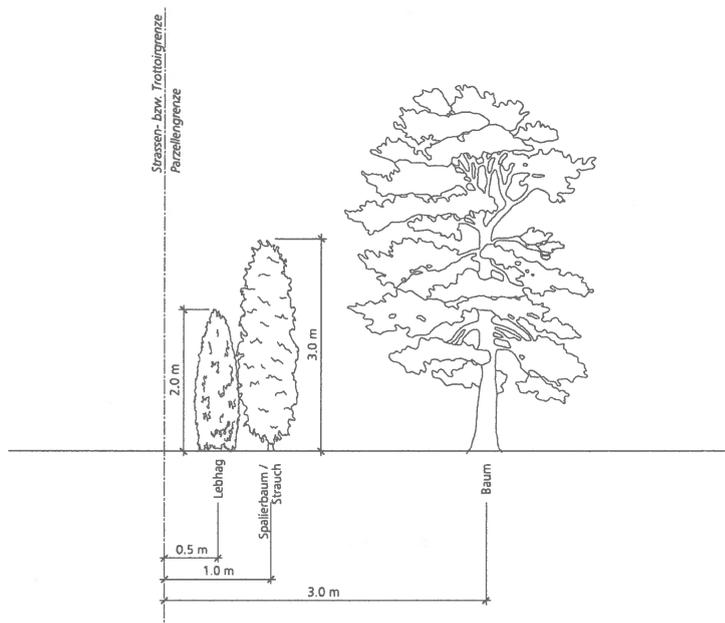
ANHANG

Anhang I: Abstandsvorschriften

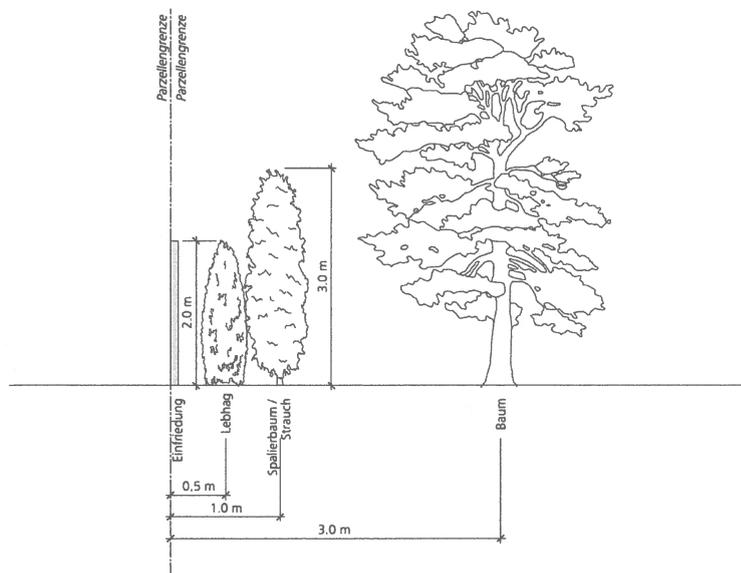
Für Einfriedigungen gegenüber öffentlichen Gemeindestrassen (gemäss § 9 des Baureglements).



Für Bäume, Spalierbäume, Sträucher und Lebhäge gegenüber öffentlichen Gemeindestrassen (gemäss § 10 des Baureglements).



Für Einfriedigungen, Bäume, Spalierbäume, Sträucher und Lebhäge gegenüber Nachbarparzellen (in Anlehnung an § 255 EG ZGB und § 262 EG ZGB).



Anhang II: Baugebühren

Gültig ab 1. Januar 2023

Einfamilienhaus	min.	Fr.	1'000.00
	max.	Fr.	1'500.00
Mehrfamilienhaus mit 2 - 4 Wohneinheiten	min.	Fr.	1'500.00
	max.	Fr.	3'000.00
jede weitere Wohneinheit			300.00
Landwirtschaftliche Bauten	min.	Fr.	500.00
	max.	Fr.	2'000.00
Grosse Gebäude incl. Kleingewerbe ohne Wohnung			
Umbauten, Einbauten	min.	Fr.	250.00
	max.	Fr.	1'800.00
Einbau von einzelnen Fenstern, Dachfenster	min.	Fr.	120.00
	max.	Fr.	500.00
Kleinbauten wie: Wintergarten, Carport, Garagen, Geräteschuppen, Gartenhaus	min.	Fr.	150.00
	max.	Fr.	750.00
Einfriedigungen, Stützmauern, Schwimmbassin Spielplätze, Gartensitzplatz, Geländeänderung	min.	Fr.	150.00
	max.	Fr.	750.00
Abbrüche	min.	Fr.	150.00
	max.	Fr.	500.00
Verlängerung Baubewilligung		Fr.	150.00
Ausschreibung Niederämter Anzeiger		Fr.	100.00
Ausschreibung Amtsblatt (Bauten ausserhalb Bauzone)	min.	Fr.	185.00
Wärmepumpe / Solarthermieanlagen / Photovoltaikanlagen	min.	Fr.	150.00
	max.	Fr.	500.00
In Anspruchnahme von öffentlichem Grund	min.	Fr.	100.00
	max.	Fr.	1'000.00

Gebühren für nachträgliche Baubewilligungen: Zuschlag von 100%

Externe Leistungen werden an die Bauherrschaft verrechnet.

